



An die Präsidentin des Nationalrates  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das Bundesministerium für Inneres  
bmi-v-1@bmi.gv.at

Wien, am 2.11.2016

Begutachtung von GZ.: BMI-LR1341/0007-III/1/2016

**Stellungnahme des Fundraising Verbands Austria zum Stellungnahme zum Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 –**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Fundraising Verband Austria gibt folgende Stellungnahme ab:

Vorausgehende Anmerkungen:

Der Fundraising Verband Austria begrüßt unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung etliche im Rahmen des Deregulierungs- und Anpassungsgesetzes 2016 vorgeschlagene Änderungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 (kurz BStFG 2015). In einzelnen Punkten geht die Verwaltungsvereinfachung nicht weit genug bzw. wurde der Zielsetzung des Deregulierungs- und Anpassungsgesetzes 2016 nicht entsprochen. In diesem Sinne nimmt der Fundraising Verband Austria fristgerecht dazu Stellung:

Neuregelung des § 11 Abs. 4:

Wir begrüßen die hinter dieser Änderung stehende Intention einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes. Dass jede Änderung der persönlichen Daten der Organmitglieder zu einer Änderung der Gründungserklärung führt und den dafür vorgesehenen Behördenlauf auslöst, mindert die Attraktivität der Rechtsformen Bundesstiftung und Bundesfonds.

Allerdings schlagen wir hier eine andere Systematik vor: Es sollten die persönlichen Daten der Gründer und Organmitglieder nicht mehr als Mindestinhalt der Gründungserklärung in § 7 Abs 1 geführt werden. Vielmehr sollte hier in einem neuen § 7 Abs 3 geregelt werden, dass diese



Daten in einem Anhang zur Gründungserklärung geführt werden und eine Änderung des Anhanges nicht als Änderung der Gründungserklärung gilt.

**Änderungsbegründung:** Persönliche Daten des Gründers und der Organe sollten aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in einem Anhang zur Gründungserklärung aufscheinen. Damit entfielen eine permanente Änderung der Urkunde.

### Änderung des § 12 Abs. 2 und Abs. 3:

Grundsätzlich wäre hier wünschenswert, dass die Bestellung des Stiftungs- und Fondskurators bei Stiftungen oder Fonds von Todes wegen direkt vom Verlassenschaftsgericht durchgeführt wird. Es ist nicht einleuchtend, warum hier das Verlassenschaftsgericht eine andere Behörde erst veranlassen muss, um den Stiftungs- oder Fondskurator zu bestellen. Dies erscheint aus verfahrensökonomischen Gesichtspunkten nicht zielführend.

Auch erschließt sich uns nicht, warum die bisherige Regelung durch die zusätzliche Einbeziehung der Finanzprokurator noch mehr verkompliziert wird. Nach dem bisherigen System war abgestuft danach vorzugehen, ob bereits in der letztwilligen Gründungserklärung die ersten organschaftlichen Vertreter bestellt wurden oder nicht. Nur wenn dies nicht der Fall war, war ein Verlassenschaftskurator zu bestellen, der als Stiftungs- oder Fondskurator tätig wurde.

Warum in der Neuregelung nun jedenfalls der Finanzprokurator die Aufgabe zukommt, hier einen Stiftungs- oder Fonds-Kurator zu bestellen, ist nicht verständlich. Wir schlagen daher vor, bei der geltenden Fassung des § 12 Abs 2 und 3 zu bleiben und allenfalls für die Bestellung des Stiftungs- oder Fondskurators eine Zuständigkeit des Verlassenschaftsgerichtes einzufügen.

**Änderungsbegründung:** Verwaltungsvereinfachung durch Aufgabenkonzentration beim Verlassenschaftsgericht

### Änderung des § 20 Abs 5 dritter Satz

Die geplante Neuregelung stimmt nicht mit der Systematik des BStFG 2015 zur Bestellung des Stiftungs- oder Fondsvorstandes überein. Nach übereinstimmender Ansicht in der Literatur zum BStFG 2015 kann der Gründer die Modalitäten der Bestellung des Stiftungs- oder Fondsvorstandes in der Gründung nach Belieben gestalten.<sup>1</sup> Insbesondere kann der Gründer die Zuständigkeit zur Bestellung

---

<sup>1</sup> Siehe *Melzer/Petritz*, Die gemeinnützige Stiftung und der gemeinnützige Fonds nach dem Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 (2016) 30; *Schauer*, Organisation und Governance, in *Deixler-Hübner/Grabenwarter/Schauer* (Hrsg), Gemeinnützigkeitsrecht NEU (2016), 25.



sich selbst vorbehalten oder aber an sonstige Personen, Stellen oder anderen Organen übertragen. § 20 Abs 5 dritter Satz sollte unseres Erachtens daher lauten: „Diese hat den Stiftungs- oder Fondsvorstandes abuberufen und das Aufsichtsorgan, oder, wenn ein solches nicht besteht oder die Gründungserklärung eine abweichende Regelung enthält, den laut Gründungserklärung Bestellungsberechtigten oder in Ermangelung eines solchen, den gemäß § 13 zu bestellenden Kurator mit der Neubestellung zu beauftragen.“

**Änderungsbegründung:** Zur Systematik des BStFG passend ist der §20 Abs.5 wie vorgeschlagen zu ändern.

### **Generelle Kritikpunkte und Änderungswünsche:**

#### Fehlende Übertragbarkeit der Bestellkompetenzen hinsichtlich der Prüforgane

Bei grundsätzlicher Übertragbarkeit der Gründerrechte sollten auch die Rechte zur Bestellung der Rechnungsprüfer oder des Stiftungs- oder Fondsprüfers vom Gründer auf seine Rechtsnachfolger übertragen werden können. Warum gerade diese Rechte nicht auf Rechtsnachfolger übergehen sollen (siehe §§ 18 Abs 2 Z 2 und 19 Abs 3 Z 2 BStFG 2015) ist nicht verständlich. Dies wurde auch bereits im Schrifttum kritisch hinterfragt.<sup>2</sup>

Abgesehen davon, dass es für diese Regelung keinen vernünftigen Grund gibt, führt sie zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand, weil für jeden Bestellungsakt nach Tod des Gründers eigens ein Stiftungs- oder Fondskurator bestellt werden muss.

**Änderungsbegründung:** Vereinfachung durch Bündelung der Gründerrechte

#### Bürgerfreundliches Stiftungs- oder Fonds-Registers

Derzeit fällt das Stiftungs- und Fondsregister in seiner Form und mit seinem Inhalt weit hinter das Vereinsregister- und Firmenbuch zurück. So fehlen wesentliche Daten wie das Entstehungsdatum, die Bestelldauer der Organe oder ein für den Geschäftsverkehr geeignete Registrierungsnummer (analog zB Vereinsregister-Zahl). Wir regen dringend an, aufgrund von Transparenzüberlegungen eine Neuregelung der Bestimmungen des Stiftungs- oder Fonds-Registers vorzusehen. Wie bei anderen Rechtsträgern – etwa der durchaus vergleichbaren Privatstiftung – sollten hier die wesentlichen

<sup>2</sup> Melzer/Petritz, Die gemeinnützige Stiftung und der gemeinnützige Fonds nach dem Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 (2016) 40; Schauer, Organisation und Governance, in Deixler-Hübner/Grabenwarter/Schauer (Hrsg), Gemeinnützigkeitsrecht NEU (2016), 39.



relevanten Informationen über eine Bundesstiftung oder einen Bundesfonds aus einem modernen elektronischen Register elektronisch abrufbar sein.

**Änderungsbegründung:** Bürger- und nutzerfreundliches Register

### Auflösungsgründe

Hier sollte im Sinne einer Angleichung an die vergleichbare Rechtsform Privatstiftung der Auflösungsgrund des § 27 Abs 1 Z 2 BStFG 2015 dahingehend erweitert werden, als hier vorgesehen wird, dass die Stiftung oder der Fonds auf Antrag aufzulösen sind, wenn der Stiftungszweck erfüllt oder nicht mehr erfüllbar ist.

**Änderungsbegründung:** Vereinfachung durch Harmonisierung der Stiftungsrechte

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und der Bürgerfreundlichkeit ersuchen wir um die Berücksichtigung unserer Vorschläge und verbleiben

mit freundlichen Grüßen,

Dr. Günther Lutschinger

Geschäftsführer